

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.11.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**KAPITEL I WIRD ANGEPASST.**

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.**

\*\*\*\*\*

## **Kapitel I    Allgemeine Bedingungen**

[...]

### **Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen**

[...]

#### **2.1.3    Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen**

- (1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:
  - (a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;
  - (b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;
  - (c) die Europäische Zentralbank, ~~die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility), der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;~~
  - ~~(d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Artikel 117 CRR einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW);~~
  - ~~(e) und internationale Organisationen im Sinne von der Artikel 117 und 118 CRR, einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW); und~~
  - ~~(fd) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind; und~~
  - (e) öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 CRR und vergleichbare Institutionen.-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.11.2015
	Seite 2

- (2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) bis (d) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

- (a) Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3) nachzuweisen;
- (b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4) zu verfügen;
- (c) Beiträge an den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5) (d) zu zahlen;
- (d) Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 für bestimmte Transaktionsarten zu erfüllen; und oder
- (e) an DM Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 in Verbindung mit den DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(e) können nur von den in (a), (b) und (e) genannten Anforderungen befreit werden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) sind von der Pflicht zur Teilnahme an einem Default Management Committee gemäß Ziffer 7.5 befreit, sofern sie nicht die Teilnahme beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 in Verbindung mit den DMC-Regeln erfüllen.

- (3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Befreiung von den in Absatz (2)(c) und (d) genannten Anforderungen setzt voraus, dass die Kreditwürdigkeit des der Antragstellers nach Maßgabe der internen Beurteilung der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.6.1 Absatz (4) zumindest einem folgende Anforderungen erfüllt:

- ~~(a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) oder (b) können befreit werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein MindestRating von A durch Standard & Poor's Financial Services LLC, („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Financial Companies, Inc. („S&P“), verfügen entspricht. Sofern der Antragsteller über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungsübernahme eines Gewährleistenden verfügt, der selbst in eine der in Absatz (1) genannten Kategorien fällt, ist das Rating des Gewährleistenden entscheidend.~~
- ~~(b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (d) oder (e) können befreit werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.~~
- ~~(c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können befreit werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.11.2015
	Seite 3

~~Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.~~

- (4) ~~Clearing-Mitglieder, die im Sinne von Absatz (1), die als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden von den in Absatz (2)(c) und (d) genannten Anforderungen befreit sind, sind nur berechtigt, können~~ eine Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied oder einem Registrierten Kunden ~~nur dann~~ abzuschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde ~~entweder~~
- ~~(a) selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1)(a) bis (d) fällt und die Anforderung an das Mindestrating gemäß Absatz (3) erfüllt, oder~~
- ~~(b) eine Abwicklungsanstalt gemäß § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetzes (oder gemäß einer vergleichbaren gesetzlichen Regelungen eines der in Absatz (1)(a) benannten Staaten) ist und über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt oder über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung einer öffentlichen Stelle bzw. supranationalen Organisation verfügt, die ihrerseits in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt~~

\* \* \*